



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Peschke, Kurt: Der englische Handelskrieg

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der englische Handelskrieg

Von Dr. Kurt Peschke



inen lehrreichen Beitrag zur Geschichte des Weltkrieges wird einst die englische Kriegsgesetzgebung bilden. In ihr spiegelt sich die Absicht der englischen Regierung, vor allem den Handel Deutschlands vernichtend zu treffen, am klarsten wieder. Bereits am 5. August 1914 erfolgte das erste Handelsverbot, Trading with the enemy act, das bisher durch eine ganze Reihe von abändernden und ergänzenden Gesetzen immer mehr erweitert worden ist. Bei dem ersten Gesetz konnten die englischen Staatsmänner sich noch darauf berufen, daß von je nach der Auffassung ihres Rechtes der geschäftliche Verkehr mit dem Feinde verboten sei. Freilich mußten sie sich dabei über die Bestimmungen der Haager Konvention von 1907 hinwegsetzen, die den Vertragsmächten im Kriegsfall ausdrücklich zur Pflicht macht, Privatrechte feindlicher Staatsangehöriger nicht außer Kraft zu setzen. Die englische Regierung erklärte jedoch nachträglich (1911), die Konvention beziehe sich nur auf besetztes Gebiet und verpflichte den Befehlshaber der Okkupationsarmee, die Privatrechte der Landesbewohner zu achten, habe dagegen das Landesrecht der vertragsschließenden Staaten nicht ändern wollen. Die englischen Gerichte haben sich in einer Entscheidung aus dem Jahre 1915 ebenfalls zu dieser Auffassung bekannt.

Die folgende Kriegsgesetzgebung Englands hat aber immer unverhüllt den ursprünglichen Grundsatz des Handelsverbotes verlassen und strebt danach, ebenso wie Frankreich, das deutsche Vermögen in England völlig in die Hand zu bekommen, um es bei den Friedensverhandlungen als Pfand, mit dem französischen Schlagwort: *otage économique*, verwerten zu können. Einen gewissen Abschluß dieser Maßnahmen stellt das Gesetz vom 27. Januar 1916, Trading with the enemy amendment act 1916, dar, dessen wesentliche Grundzüge im folgenden besprochen werden sollen.

Der erste Abschnitt des Gesetzes enthält neue Bestimmungen über die Liquidation feindlicher Firmen. Bisher konnte das Handelsministerium (Board of Trade) nur durch einen Antrag beim Obersten Reichsgericht (High Court) die Einsetzung eines Kontrolleurs über ein feindliches oder verdächtiges Unternehmen erlangen. Die Denkschrift der Regierung vom 19. April 1915 betont, daß diese Art der Zwangsverwaltung für die betroffenen Firmen eher zum

Vorteil gereiche. Jetzt erläßt das Handelsministerium selbständig die Verfügung, durch welche einem Unternehmen auf englischem Boden der Geschäftsbetrieb nur unter Bedingungen gestattet, ganz untersagt oder dasselbe aufgelöst werden kann. Voraussetzung ist, daß die Inhaber oder Teilhaber der Firma feindliche Staatsangehörige sind oder in Verbindung mit Feinden stehen oder daß der Betrieb hauptsächlich zu Gunsten oder unter Kontrolle feindlicher Staatsangehöriger geführt wird. Die Verfügung soll offenbar die Regel bilden und nur unterlassen werden, wenn es „aus besonderem Grunde unangebracht erscheint“. Zur Durchführung der Verfügung ernennt das Handelsministerium einen Kontrolleur, der etwa die Stellung unseres Zwangsverwalters hat, dem aber unter Umständen auch nur eine einfache Überwachung obliegt. Erstreckt sich seine Vollmacht bis zur Liquidation des Unternehmens, oder werden sonst bei der Verwaltung Gelder frei, dann sind diese zu verteilen. Hierbei werden zunächst die Kosten der Verwaltung gedeckt, dann die bevorrechtigten Forderungen, es folgen die Ansprüche nicht feindlicher Gläubiger, in letzter Reihe diejenigen feindlicher Gläubiger. Liegt Geschäftsmasse des Unternehmens in Feindesland, dann soll dieses abgeschätzt und bei der Liquidation in der Weise berücksichtigt werden, daß die Forderungen der im feindlichen Auslande wohnhaften Gläubiger dadurch als befriedigt gelten. Mit der Verfügung des Handelsministeriums ist das Vermögen der betroffenen Firma der Beschlagnahme privater Gläubiger entzogen.

Der zweite Abschnitt bringt eine für englische Verhältnisse ganz ungewöhnliche Erweiterung der Zuständigkeit des Handelsministeriums. Es kann nämlich private Verträge, die vor oder während des Krieges mit feindlichen Ausländern oder Staatsangehörigen oder einer nach Abschnitt I kontrollierten Firma geschlossen sind, aufheben oder auf die ihm angebracht erscheinenden Bedingungen beschränken. Die einzige Voraussetzung ist, daß der Vertrag is injurious to the public interest, dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft. Auch damit ist die richterliche Zuständigkeit des High Court, der nach einem Gesetz vom 16. März 1915 immerhin noch in einem geordneten Verfahren und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Wirksamkeit vor dem Kriege abgeschlossener Verträge zu urteilen berufen ist, stark eingeschränkt worden.

Aus den folgenden Bestimmungen ist hervorzuheben, daß jetzt auch das private Eigentum der in England wohnhaften feindlichen Staatsangehörigen angegriffen wird. Bisher richtete sich die staatliche Beschlagnahme in der Hauptsache nur gegen das Vermögen der im feindlichen Auslande wohnhaften Personen. Jetzt ist jeder feindliche Staatsangehörige in England verpflichtet, sein Vermögen über 50 Pfund anzumelden. Das Handelsministerium kann das Vermögen derselben oder überhaupt feindlicher Ausländer je nach Ermessen dem Verwahrer feindlichen Eigentums überweisen. An diese schon durch frühere Gesetze geschaffene Behörde waren bisher nur gewisse für feindliche Ausländer bestimmte Vermögenswerte abzuführen. Jetzt erhält sie grundsätzlich die Ver-

wahrung alles feindlichen Vermögens. An diesem können englische Gläubiger durch Anordnung des Gerichtes ein Recht auf Befriedigung erlangen. Doch geht die Tendenz offenbar dahin, das feindliche Vermögen möglichst in seinem Werte für die politischen Zwecke der Regierung zu erhalten.



Der Apostel des deutschen Idealismus

Von Dr. Karl Buchheim



u Beginn des Jahres 1914 durfte sich die nicht allzu große Gemeinde derer, die im Alltag der damaligen Friedenszeit an der deutschen idealistischen Philosophie sich erbaute, zur Hundertjahrfeier des Todestages Johann Gottlieb Fichtes rüsten. Man feierte den Philosophen schlecht und recht, offiziell oder mit dem Herzen, je nach Stimmung und Wissen, wie eben das historisch-gewissenhafte Deutschland seine großen Männer feiert. Aber noch in demselben Jahre kam der Krieg und hat dem Redner an die deutsche Nation noch eine viel gewaltigere weltgeschichtliche Säkularfeier verschafft. Unsere Feinde, denen jedes Mittel im Kampfe gegen uns zum Besten dienen muß, haben die Philosophie Nietzsches gegen uns ausgespielt, haben aus ihr ein Zerrbild gemacht und dies als das Bild des deutschen Geistes hingestellt. Von unserer Seite hat man sich dagegen gerade auf Fichte berufen und seine Lehre als unseren Waffensegen in Anspruch genommen. Gleichviel ob Nietzsche oder Fichte — jedenfalls beweist das beiderseitige Bemühen, daß auch die Philosophie mit in die Arena hinabgestiegen ist. Die Theoretiker behalten wieder einmal nicht recht; Philosophie erweist sich als Volksache und als Charaktersache, wie sie von ihren führenden Geistern denn auch stets gemeint gewesen ist. Kern aller Philosophie ist eben doch nicht Erkenntniskritik und Methodenlehre, sondern Anlauf zur Weltanschauung und Lebensgestaltung, ist Volksgeist und Zeitgeist. Darum bleibt ja auch der Versuch, feste Grenzen zwischen Philosophie und Religion aufzurichten, immer wieder erfolglos, und man predigt vergebens ewigen Frieden zwischen beiden. Trotz Schleiermacher und trotz der modernen religiösen Ästhetiker oder Sozialtheologen wird die Religion immer wieder Bedürfnis nach einer philosophischen Unterbauung, also einem „Dogma“ haben, und wird die Philosophie immer wieder nach dem Sinn des Lebens und dem Wesen Gottes fragen. Bei Nietzsche findet sich die Einsicht ausgesprochen, daß die Philosophie der Neuzeit ihrem Erfolg nach ein Konkurrenzunternehmen zu der Lehre der christlichen Kirche sei, und daß der Gelehrtenstand zu leisten unternommen habe,